

## 9.6.1

# Richtlinien über den Umgang mit Hilfsmitteln der Künstlichen Intelligenz (KI)

Beschluss der Hochschulleitung vom 28. November 2023

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH), gestützt auf §§ 20-21 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 1999 (IV-HfH), §§ 3 Abs. 2, 3 Abs. 3 und 3 Abs. 6 des Reglements über Zuständigkeiten und Rechtsetzung vom 8. September 2022 sowie die jeweiligen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen, bzw. die Lehrgangsordnung Gebärdensprachlehrerin/Gebärdensprachlehrer, beschliesst:

(Stand: 28. November 2023)

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Durch KI-Assistenzsysteme geschaffene Möglichkeiten verändern Prozesse der Wissensvermittlung und eröffnen neue Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs. Sie führen aber auch zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Wissen und Können und können den Schutz von Personendaten und weiteren vertraulichen Daten in Frage stellen.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien enthalten verbindliche Vorgaben für den Einsatz von KI-Assistenzsystemen für in- und externe Mitarbeitende der HfH, Studierende, Teilnehmende von Lehrgängen und Weiterbildungsangeboten.

<sup>3</sup> Als KI-Assistenzsysteme werden generative Computerprogramme bezeichnet, die mithilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) und basierend auf Benutzereingaben (Prompts) in der Lage sind, Texte, Bilder, Videos, Codes usw. zu produzieren. Wegen der Vielfalt der KI-Assistenzsysteme und der fortschreitenden technologischen Entwicklung beziehen sich diese Richtlinien allgemein auf den Einsatz von KI-Assistenzsystemen. Sie unterscheidet nicht zwischen verschiedenen KI-Assistenzsystemen.

<sup>4</sup> Bildungspolitische oder hochschuldidaktische Fragen zum Einsatz dieser Technologien beim Kompetenzerwerb sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

## **§ 2 Grundhaltung der HfH**

<sup>1</sup> Die HfH fördert bei Studierenden, Teilnehmenden in Aus- und Weiterbildung und bei in- und externen Mitarbeitenden die kontinuierliche Entwicklung der digitalen Kompetenzen. Sie setzt sich für einen nachhaltigen und ethischen Umgang mit KI-Assistenzsystemen an der Hochschule ein.

<sup>2</sup> Sie hält dazu an, bei der Nutzung von KI-Assistenzsystemen wissenschaftliche Integrität zu wahren und das Potenzial der Assistenzsysteme für inklusive Bildung zu nutzen.

<sup>3</sup> Die HfH verzichtet auf eine allgemeine Deklarationspflicht, solange keine entsprechende Rechtsgrundlage Gegenteiliges fordert.

## **II Allgemeine rechtliche Vorgaben**

### **§ 3 Verantwortung der Nutzerin und des Nutzers**

Die Nutzerin oder der Nutzer von KI-Assistenzsystemen ist für die Einhaltung der relevanten rechtlichen Vorgaben und insbesondere die Vorgaben dieser Richtlinien beim Einsatz von KI-Assistenzsystemen vollumfänglich selbst verantwortlich.

### **§ 4 Wahrung wissenschaftlicher Integrität**

Bei der Nutzung von KI-Assistenzsystemen sind die gängigen Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten in vollem Umfang zu beachten.

### **§ 5 Beachtung Urheberrechte**

<sup>1</sup> Bei der Nutzung von KI-Assistenzsystemen dürfen keine Urheberrechte von Drittpersonen verletzt werden.

<sup>2</sup> Beim Einspeisen von urheberrechtlich geschütztem Material in KI-Assistenzsysteme muss die Berechtigung (entsprechende Lizenz oder dokumentiertes Einverständnis der Urheberinnen und Urheber) vorliegen und auf Nachfrage nachgewiesen werden können.

<sup>3</sup> Nutzerinnen und Nutzer haben dafür zu sorgen, dass jegliche Drittwerke korrekt zitiert werden. Eine Nutzung von KI-Assistenzsystemen, die korrektes Zitieren nicht ermöglicht, ist untersagt.

### **§ 6 Einhaltung Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Eingabe von Personendaten oder weiteren Informationen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, in kommerzielle, unentgeltlich genutzte KI-Assistenzsysteme ist grundsätzlich untersagt.

<sup>2</sup> Die Nutzung entsprechender KI-Assistenzsysteme bedingt, dass Personendaten vorgängig anonymisiert und vertrauliche Daten vorgängig entfernt werden.

### **III Besondere Vorgaben an Studierende und Weiterbildungsteilnehmende**

#### **§ 7 Einsatz bei Leistungsnachweisen**

Unredlich erbrachte Leistungen werden unabhängig von der Art genutzter Hilfsmittel geahndet. Zusätzlich zu § 5 oben gelten die Rahmenordnung<sup>1</sup> und die Richtlinien Plagiat<sup>2</sup>.

#### **§ 8 Eigenständigkeitserklärung**

Die für einen Leistungsnachweis zuständigen Personen bestimmen darüber, ob bei Leistungsnachweisen eine Eigenständigkeitserklärung abzugeben ist und welche Inhalte diese im konkreten Fall zu umfassen hat. Sie informieren die Studierenden vor Beginn der Erstellung des Leistungsnachweises darüber.

### **IV Besondere Vorgaben an Mitarbeitende der HfH**

#### **§ 9 Nutzung von KI-Assistenzsystemen für die Arbeitserfüllung**

Es gelten die allgemeinen rechtlichen Vorgaben dieser Richtlinien, insb. §§ 5-6.

#### **§ 10 Einsatz von KI-Assistenzsystemen für Bewertungszwecke**

<sup>1</sup> KI-Assistenzsysteme dürfen nur nach vorgängiger Freigabe durch die HfH zu Bewertungszwecken, u.a. für die Bewertung von Leistungsnachweisen, Bewerberinnen und Bewerbern oder Mitarbeitenden eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die für die Bewertung zuständigen Personen haben sicherzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit der von KI-Assistenzsystemen produzierten Bewertungsergebnisse gewährleistet und genügend dokumentiert werden kann.

### **V Schlussbestimmung**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten am 28. November 2023 in Kraft.

<sup>1</sup> Rahmenordnung für die Studiengänge der HfH vom 20. Juni 2018 (Erlass Nr. 3).

<sup>2</sup> Richtlinien Plagiate und Plagiatsverfahren vom 1. September 2020 (Erlass Nr. 3.7.1).